

Unternehmen:

FAD:

.....
Anschrift:

Bitte bei Zahlungen und
Schriftverkehr stets angeben!

.....
(Straße)

.....
(PLZ)

.....
(Ort)

Tel.:.....

Magistrat der Stadt Pohlheim
Ludwigstr. 31
35415 Pohlheim

Veranlagungszeitraum (bitte ankreuzen)	
JAHR	QUARTAL
20_____	1. <input type="checkbox"/>
	2. <input type="checkbox"/>
	3. <input type="checkbox"/>
	4. <input type="checkbox"/>
	Berichtigt: <input type="checkbox"/>

Spielgerätesteuer-Erklärung

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§149ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Pohlheim **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **zu entrichten**.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4a KAG i.V.m. §152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§4 Abs. 1 Nr. 5b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Im Einzelnen wird auf die §§ 2 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Pohlheim (Spielgerätesteuersatzung) verwiesen.

1. Besteuerung nach der Bruttokasse

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Pohlheim die in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführten Spielgeräte aufgestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Steuererklärung.

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen.

Diese Ausdrücke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

(falls erforderlich, bitte weitere Anlageblätter verwenden!)

		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt					
		Beträge in Euro								
Spielgeräte <u>mit</u> Gewinn- möglichkeit	1					X	20 % pro Gerät	=		€
	2								€	
	3								€	
	4								€	
	5								€	
Spielgeräte <u>ohne</u> Gewinn- möglichkeit	1					X	10 %, pro Gerät	=		€
	2								€	
	3								€	
						Summe:				€

Steuerbetrag insgesamt:.....€

2. Besteuerung für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ohne Zählwerk

Hier gilt § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Spielgerätesteuersatzung:

„Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

- a) in Spielhallen 60,00 Euro
- b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 30,00 Euro.“

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Pohlheim die nachstehend aufgeführten Spielgeräte. Die **Aufstellorte** der einzelnen Spielgeräte ergeben sich aus der **Anlage**.

Anzahl der Spielgeräte						
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt		
Spielgeräte in Spielhallen ohne Gewinnmöglichkeit					X	€
Spielgeräte in Gaststätten ohne Gewinnmöglichkeit					X	€

Steuerbetrag insgesamt: €

3. Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere/n, die Angaben in dieser Steuererklärung – auch die Angaben auf der Anlage hinsichtlich der Aufstellorte – wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum:.....

.....
Unterschrift

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Pohlheim gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Magistrat der Stadt Pohlheim, - Steueramt -, Ludwigstr. 31, 35415 Pohlheim eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Stadt Pohlheim nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden sich auf der Internetseite der Stadt Pohlheim www.pohlheim.de. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Satzung über die Erhebung der Spielgerätesteuern.

Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.

Anlage

Im Stadtgebiet waren von mir/uns in dem auf Blatt 1 der Steuererklärung angekreuzten Kalendervierteljahr folgende Spielgeräte aufgestellt:

Art und Typ des Spielgerätes	Aufstellort	Dauer der Aufstellung vom.....bis.....
------------------------------	-------------	----------------------------------------

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit:

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit:
